

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Esche Schümann Commichau holt F.A.Z.-Justitiar zurück nach Hamburg

Dr. Oliver Stegmann, seit 2008 Justitiar der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, wird zu Beginn des Jahres 2013 als Partner zur multidisziplinären Sozietät **Esche Schümann Commichau** nach Hamburg wechseln.

Dr. Stegmann soll den Patentrechtsbereich der Hamburger Traditionskanzlei verstärken und gleichzeitig das medien- und urheberrechtliche Referat ausbauen. Er war bereits vor seiner Zeit bei der F.A.Z. zunächst bei Esche Schümann Commichau und später dann im Hamburger Büro von Latham & Watkins im Gewerblichen Rechtsschutz mit Schwerpunkt Patentrecht tätig. Unter der Führung von RA **Walter Schüschke** ist

es Esche Schümann Commichau in den vergangenen Jahren gelungen, den Bereich des Patentrechts massiv auszubauen. Derzeit sind dort drei Partner und vier angestellte Rechtsanwälte tätig. Wie die Kanzlei mitteilt, erfordert die Akquisition eines weiteren patentrechtlichen Großmandats eine personelle Verstärkung. Dr. Stegmann stellt hier die ideale Ergänzung dar. Er verfügt über einige Jahre Erfahrung im Patentrecht, zugleich besitzt er die urheber- und medienpresserechtliche Expertise, die sich optimal in das Leistungsspektrum der Sozietät einfügt.

Während seiner mehr als viereinhalbjährigen Tätigkeit für die F.A.Z. begleitete



Dr. Oliver Stegmann

Stegmann unter anderem die gegen den Verlag gerichtete Schadensersatzklage von Boris Becker vor dem BGH wegen der Einführungskampagne der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung, den Urheberrechtsstreit mit dem Perlentauher (ebenfalls vor dem BGH) und zuletzt

das wettbewerbsrechtliche Klageverfahren gegen die Tagesschau-App. Außerdem baute er die rechtliche Überwachung und Betreuung der F.A.Z.-Marken auf und beriet in allen presse-, verlags- und allgemeinen zivil- und prozessrechtlichen Themen. Neben Stegmann wird die Sozietät noch einen weiteren Associate für die Bereiche Patent- und Urheber- und Medienrecht einstellen.

Esche Schümann Commichau erhofft sich durch die medienrechtliche Expertise des F.A.Z.-Justitiars, die Mandantenbasis in der Pressestadt Hamburg weiter zu stärken. So berät die Sozietät seit längerem Gruner + Jahr sowohl im Arbeits- als auch im Steuerrecht. (al)

Baker & McKenzie baut deutsche Patentprozesspraxis weiter aus



Dr. Dr. Jochen Herr, derzeit Partner bei **Field Fisher Waterhouse LLP** in Mün-

chen, wird spätestens zum 1. Februar 2013 als Partner zu **Baker & McKenzie** wechseln. Das Patentprozesssteam der internationalen Anwaltskanzlei um **Dr. Günter Pickrahn** wird mit Dr. Herr durch einen hochqualifizierten Experten verstärkt, teilte das Frankfurter Baker & McKenzie-Büro mit. Jochen Herr ist einer der wenigen Anwälte in Deutschland, die sowohl als Rechtsanwalt, deutscher Patentanwalt und European

Patent Attorney zugelassen sind. Seine Praxis ist nahezu ausschließlich auf die Vertretung von Mandanten in streitigen Patentverfahren

vor den Verletzungsgerichten, dem Bundespatentgericht sowie dem Deutschen und Europäischen Patentamt ausgerichtet. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
BVerfG: Bezeichnung „rechtsradikal“ fällt unter die Meinungsfreiheit	3
Titelschutzanzeigen: 55 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	8

Die 55 neuen Titel dieser Woche

150 Jahre Operette - when Strauss met Offenbach!	G	Rocking Business
4MinX - formidable	Generation Ahnungslos	Rot oder Schwarz
A	Gigplaner	Rot oder Schwarz!
Annina goes Miami	H	Rot oder Schwarz?
ASU - Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Umweltmedizin. Zeitschrift für medizinische Prävention	Hamburg am Montag heiraten rheinmain HH am Montag Hidden Talent Hilfe mein Mann ist mir peinlich	S
Audio Verlag	I	Schweinskopf al dente Smiling Ear To Ear
B	Inspirationen	T
BEMerkenswert	J	Tod am Weiher
C	Jetzt ist Erntezeit	U
Christliche Woche	K	Unentdeckte Fähigkeiten - Das große Deutschland Experiment
Coach Trip	Kann Mann Frau?	Unter Brüdern
Cutes	Kinder an die Macht - die härteste Jury der Welt	Unterwegs mit ...
D	Kochen für wenig Geld Kommissarin Heller	V
Da geht noch was	M	Verborgene Fähigkeiten - Das große Deutschland Experiment
Das Psychoexperiment	meine lebensLust	Verstecktes Talent
Der Feind in meinem Leben	Midnight Agency	Volker Zeigermann Audio Verlag
Die Dorfschreiberin	Muh	W
Die Hohlbeins - Eine total fanatische Familie	Muh!	Winnetou
Dortmund unsere Stadt	O	Y
Du hast mein Leben gerettet	opus	You saved my life
E	opus magnum	
Elfenmagazin	opus summum	
F	Q	
Familienangelegenheiten	quinta essentia	
formidable - 4MinX		

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

27.11.2012, Woche 48, Nr. 1101
Anzeigenschluss: 23.11.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

04.12.2012, Woche 49, Nr. 1102
Anzeigenschluss: 30.11.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

BVerfG: Bezeichnung „rechtsradikal“ fällt unter die Meinungsfreiheit

Eine Person in einem Internetforum in Auseinandersetzung mit deren Beiträgen als „rechtsradikal“ zu betiteln, ist ein Werturteil und grundsätzlich von der Meinungsfreiheit gedeckt. Mit diesem jetzt veröffentlichten Beschluss hob das Bundesverfassungsgericht Unterlassungsurteile von Landgericht und Oberlandesgericht auf. Es obliege nun den Zivilgerichten, das Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der kritisierten Person abzuwägen, so die Verfassungsrichter.

Ein Rechtsanwalt, der sich auf seiner Kanzleihomepage und in Zeitschriftenveröffentlichungen mit politischen Themen befasst, hatte in dem zivilrechtlichen Ausgangsverfahren auf Unterlassung geklagt. Er schrieb u. a. über die „khasarischen, also nichtsemitischen Juden“, die das Wirtschaftsgeschehen in der Welt bestimmten, und über den „transitorischen Charakter“ des Grundgesetzes, das lediglich ein „ordnungsrechtliches Instrumentarium der Siegermächte“ sei.

Der Beschwerdeführer, auch Rechtsanwalt, setzte sich in einem Internet-Diskussionsforum mit diesen Veröffentlichungen auseinander: Der Verfasser liefere „einen seiner typischen rechtsextremen originellen Beiträge zur Besatzerrepublik BRD, die endlich durch einen bio-regionalistisch organisierten Volksstaat zu ersetzen sei“.

Wer meine, „die Welt werde im Grunde von einer Gruppe khasarischer Juden beherrscht, welche im Verborgenen die Strippen ziehen“, müsse „es sich gefallen lassen, rechtsradikal genannt zu werden“.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht verurteilten den Beschwerdeführer zur Unterlassung der Äußerungen, wobei das Landgericht sie teilweise als unwahre Tatsachenbehauptungen und das Oberlandesgericht sie als Schmähkritik aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen ließen. Das Bundesverfassungsgericht hob beide Urteile auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Diese Urteile würden den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) verletzen, so die Begründung. Es handele sich um Meinungsäußerungen in Form eines Werturteils, denn es sei nicht durch eine Beweiserhebung festzustellen, wann ein Beitrag „rechtsextrem“ sei, wann sich ein Denken vom „klassisch rechtsradikalen verschwörungstheoretischen Weltbild“ unterscheide und wann man „es sich gefallen lassen muss, rechtsradikal genannt zu werden“.

Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit würden verkannt, wenn eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung, Formalbeleidigung oder

Schmähkritik eingestuft wird mit der Folge, dass sie dann nicht im selben Maß am Grundrechtsschutz teilnimmt wie Äußerungen, die als Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter anzusehen sind.

Verfassungsrechtlich sei die Schmähung eng definiert, da bei ihrem Vorliegen schon jede Abwägung mit der Meinungsfreiheit entfällt. Eine Schmähkritik sei nicht einfach jede Beleidigung, sondern spezifisch dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe. Dies könne hier aber nicht angenommen werden, denn alle Äußerungen hätten einen Sachbezug.

Verfassungsrechtlich geboten war also eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Unterlassungsklägers. Das Ergebnis dieser Abwägung hänge von den Umständen des Einzelfalls ab. In der Abwägung

müsse das Gericht, an das zurückverwiesen wurde, berücksichtigen, dass der Unterlassungskläger weder in seiner Intim- noch in seiner Privatsphäre betroffen sei, sondern allenfalls in seiner Sozialsphäre. Dagegen sei die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers in ihrem Kern betroffen. Die Verurteilung zur Unterlassung eines Werturteils müsse im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüterschutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Der Unterlassungskläger habe seine Beiträge öffentlich zur Diskussion gestellt; dann müsse zur öffentlichen Meinungsbildung auch eine inhaltliche Diskussion möglich sein. (al)

**Bundesverfassungsgericht
Beschluss vom 17.09.2012
AZ: 1 BvR 2979/10**



RED BOX
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Kommissarin Heller Tod am Weiher

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Elfenmagazin Inspirationen

in allen denkbaren Kombinationen, allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien insbesondere für alle Printmedien, auch für sonstige audiovisuelle Medien einschließlich CD-Rom, CD-I, DVD und dgl., ferner für elektronische und digitale Medien, Netzwerke einschließlich Online-Medien und -Diensten.

**Trimolt & Idek Rechtsanwälte,
Hartmannstraße 8, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Annina goes Miami Die Hohlbeins - Eine total fanatische Familie

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Dortmund unsere Stadt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für alle Medien, insbesondere Veranstaltungen, Bühnenwerke, Sportveranstaltungen, Musikdarbietungen, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Patentanwälte Kalkoff & Partner,
Martin-Schmeißer-Weg 3a-3b, 44227 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin wiederholten Titelschutz in Anspruch für die Titel

Hilfe mein Mann ist mir peinlich Coach Trip Rot oder Schwarz! Rot oder Schwarz? Rot oder Schwarz?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Kinder an die Macht - die härteste Jury der Welt Das Psychoexperiment

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Untertiteln, grafischen Gestaltungen, Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Film, Fernsehen, Hörfunk und sonstige audiovisuelle Medien, Internetseiten und -auftritte, Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere CD-ROM, CD-I, DVD, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen (insbesondere SMS, WAP).

**DORENZ STRÖLL RÖNNEPER & Partner
Rechtsanwälte,
Stammheimer Straße 10-12, 50735 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Gigplaner

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Schmid-Loiper,
Waldstraße 4, 82194 Gröbenzell**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

meine lebensLust

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**50Plus Services GmbH,
Ulmer Straße 160, 86156 Augsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Generation Ahnungslos

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Phoenix Film Karlheinz Brunnemann
GmbH & Co. Produktions KG,
Oberlandstraße 26-35, 12099 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

150 Jahre Operette - when Strauss met Offenbach!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft,
Potsdamer Straße 58, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Kochen für wenig Geld Jetzt ist Erntezeit

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Du hast mein Leben gerettet You saved my life

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen, Off- und/oder Online- (Abruf)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie Hörfunk und Printmedien.

**Höcker Rechtsanwälte,
Friesenplatz 1, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

quinta essentia opus opus magnum opus summum

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Elena Yost,
Dorotheenstraße 19, 24113 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Volker Zeigermann Audio Verlag Audio Verlag Smiling Ear To Ear 4MinX - formidable formidable - 4MinX

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Volker Zeigermann Audio Verlag,
Götensberg 11, 21039 Escheburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Unter Brüdern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ConradFilm GmbH & Co. KG,
Feuerbachstraße 23, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Cutes

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag Chmielorz GmbH,
Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ASU - Arbeitsmedizin, Sozialmedizin, Umweltmedizin. Zeitschrift für medizinische Prävention

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Alfons W. Gentner Verlag GmbH & Co. KG,
Forststraße 131, 70193 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HH am Montag Hamburg am Montag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Print- und elektronischen Medien.

**Wolter-Rousseaux Media GmbH,
Gutenbergring 39-41, 22848 Norderstedt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Feind in meinem Leben

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Midnight Agency

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere für Online-Medien, Film, Fernsehen, Hörfunk, Softwareerzeugnisse, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, sonstige elektronische und digitale Medien.

**moltonnation,
Gottfried-Böhm-Ring 34, 81369 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Kann Mann Frau?

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen, Medienprodukte und Multimedia-Anwendungen aller Art.

**Brehm & v. Moers,
Kaulbachstraße 1, 80539 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Christliche Woche

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte sowie Internet.

**Verlag Christliche Woche GmbH,
Lange Straße 335, 59067 Hamm**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Familienangelegenheiten
Winnetou
Die Dorfschreiberin
Da geht noch was
Schweinskopf al dente
Muh
Muh!**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Patent- und Rechtsanwaltskanzlei, PartG,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

heiraten rheinmain

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christiane Weiß,
Alte Gärtnerei 25, 55128 Mainz**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rocking Business

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**medianintegrale, Jan Pierre Klage,
Flemingstraße 3, 22299 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Unterwegs mit ...
Hidden Talent
Verstecktes Talent
Verborgene Fähigkeiten -
Das große Deutschland Experiment
Unentdeckte Fähigkeiten -
Das große Deutschland Experiment**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA Entertainment GmbH,
Eiswerderstraße 18, 13585 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

BEMerkenswert

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Angela Huber
Rechtsanwältin und Mediatorin,
Tizianstraße 101, 80638 München**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonne-
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl.
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonne-
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig
für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG
Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg
Birgit Jessen
Telefon 040/60 90 09-62
Fax 040/60 90 09-66
jessen@new-business.de